

**Gesperrt bis zum Beginn -**

**Es gilt das gesprochene Wort!**

**Rede von Hans Peter Schell  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

**Andere Leistungsanbieter - Quo vadis  
Können und sollen Inklusionsunternehmen auch  
andere Leistungsanbieter werden?**

anlässlich der Fachtagung der Bundesarbeitsgemein-  
schaft Inklusionsfirmen

14. November 2017, Berlin

Redezeit: 15 Minuten

## Andere Leistungsanbieter - Neues Instrument der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben

- Mehr Wahlmöglichkeiten
- Andere Leistungsanbieter Aufgaben und fachliche Anforderungen
- Fachpersonal
- Wie wird man anderer Leistungsanbieter?
- Können Inklusionsfirmen auch andere Leistungsanbieter sein?
  - Aufgaben der Inklusionsfirmen
  - Personenkreis der Leistungsberechtigten
  - Zuverdienstbeschäftigungen

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihre Einladung zu der heutigen Fachtagung „Andere Leistungsanbieter - Quo vadis?“

Können Inklusionsfirmen als andere Leistungsanbieter arbeitsmarktintegrierte und maßgeschneiderte Angebote zur beruflichen Bildung entwickeln oder im Bereich Beschäftigung passgenaue Ansätze verwirklichen? Wo liegen die Chancen, aber wo verbergen sich auch Risiken?

Diese Fragen sind Gegenstand Ihrer heutigen Veranstaltung. Ihre Gäste erwarten Antworten und Impulse. Deshalb möchte ich das neue Instrument des Anderen Leistungsanbieters aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit beleuchten. In einem Einführungsstatement kann es zunächst einmal darum ge-

hen, das neue Instrument zu erklären, zu beschreiben, für welche Personengruppe das Instrument geschaffen worden ist, die Bedingungen zu erläutern, die ein anderer Leistungsanbieter erfüllen muss.

Dann müssen Sie entscheiden, ob das neue Instrument auch für Sie eine Möglichkeit ist, Menschen mit wesentlichen Leistungseinschränkungen beruflich zu bilden und zu beschäftigen.

Herzstück des Bundesteilhabegesetzes ist die Stärkung der Wunsch- und Wahlrechte der Menschen mit Behinderungen. Davon sollten auch die Menschen profitieren, die heute in Werkstätten für behinderte Menschen arbeiten. Für diese Menschen haben wir eine gesetzlich klar geregelte Alternative zu einer beruflichen Bildung und Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen geschaffen.

Um mögliche Missverständnisse von vorn herein zu vermeiden: Es geht hier nicht um Menschen, die zu den Zielgruppen gehören, die in Inklusionsfirmen beschäftigt werden. Es geht hier also nicht darum, diesen Menschen künftig Beschäftigungsmöglichkeiten in Inklusionsunternehmen zu eröffnen.

Es geht hier um Menschen mit Behinderungen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in der Lage sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes dort eine berufliche Bildung zu erhalten oder dort eine Beschäftigung auszuüben.

Diese Menschen haben heute nur die Möglichkeit zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Für diese Menschen haben wir eine gesetzlich klar geregelte Alternative geschaffen.

Für einen anderen Leistungsanbieter gelten grundsätzlich dieselben Qualitätsanforderungen, die auch an die Werkstätten gerichtet sind. Dies ist auch konsequent, wenn andere Leistungsanbieter die Leistungen erbringen sollen, auf die der Mensch mit Behinderungen andernfalls einen Anspruch in einer Werkstatt für behinderte Menschen hätte.

Bestimmte Anforderungen an eine Werkstatt für behinderte Menschen muss ein anderer Leistungsanbieter jedoch nicht erfüllen, sie sind im Gesetz abschließend beschrieben:

1. Er bedarf keiner förmlichen Anerkennung,
2. er muss nicht über eine Mindestplatzzahl und die für die Erbringung der Leistungen in der Werkstatt erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen,
3. er muss nicht alle Leistungen, also Leistungen der beruflichen Bildung und Leistungen zur Beschäftigung erbringen,

4. er hat anders als eine Werkstatt für behinderte Menschen keine Aufnahmeverpflichtung gegenüber den Menschen mit Behinderungen,
5. eine dem Werkstattrat vergleichbare Interessenvertretung der Beschäftigten wird ab fünf wahlberechtigten Beschäftigten gewählt,
6. eine Frauenbeauftragte wird ab fünf wahlberechtigten Frauen gewählt, eine Stellvertretung ab 20 wahlberechtigten Frauen.

Die Fachkräfte bei anderen Leistungsanbietern müssen die gleichen Anforderungen erfüllen, wie dies von den Fachkräften zur Arbeits- und Berufsförderung in den Werkstätten gefordert ist. Auch deshalb hatten wir in der Arbeitsgruppe beim BMBF dagegen votiert, dass die seit Ende letzten Jahres geltende Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung **in Werkstätten für behinderte**

**Menschen**“ heißen sollte. Damit wären die Anforderungen auf die dort tätigen Fachkräfte beschränkt worden. Diese Anforderung sollte aber nicht auf die Werkstätten beschränkt bleiben, sondern konsequenterweise auch für die Fachkräfte bei anderen Leistungsanbietern Anwendung finden.

Meine Damen und Herren,

Das Gesetz lässt auch für kleinere Leistungsanbieter, also für solche mit wenigen Menschen mit Behinderungen, keine Ausnahmen von den quantitativen und qualitativen personellen Anforderungen zu. Die Bundesregierung war in ihrer Gegenäußerung dem Vorschlag der Länder in Bundesrat, bestimmte personelle Anforderungen erst bei Leistungsanbietern mit mehr als 20 Menschen mit Behinderungen zu fordern, nicht gefolgt. Auch unter Berücksichtigung der Zielsetzung, kleinere Leistungsanbieter nicht zu überfrachten, könne dies im Interesse der



Menschen mit Behinderungen nicht befürwortet werden. Der Deutsche Bundestag hat sich dieser Auffassung angeschlossen und die Länder haben dem Gesetz so zugestimmt.

Meine Damen und Herren,

ich habe vorhin von den qualitativen Anforderungen an andere Leistungsanbieter gesprochen.

Will ein anderer Leistungsanbieter Leistungen der beruflichen Bildung erbringen, für die die Bundesagentur für Arbeit zuständiger Rehabilitationsträger ist, benötigt der andere Leistungsanbieter ebenso wie eine Werkstatt für behinderte Menschen auch eine sog. Trägerzulassung nach dem SGB III.

Die Bundesagentur erarbeitet zurzeit ein Fachkonzept für die Durchführung von Maßnahmen zur beruflichen Bildung bei einem anderen Leistungsanbie-

ter, dieses und analog auch die Handlungsempfehlungen für die Durchführung von Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich werden Grundlage für den Abschluss von Vereinbarungen der BA mit anderen Leistungsanbietern sein.

Will er Leistungen zur Beschäftigung erbringen, muss er mit dem Träger der Eingliederungshilfe eine entsprechende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung treffen, bei der wie bei einer Werkstatt auch die Eignung (§ 124 SGB IX - neu) ein wichtiges Kriterium ist.

Für das Rechtsverhältnis des Menschen mit Behinderungen gilt das Gleiche wie in der Werkstatt: das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis.

Auch der Lohnanspruch des Menschen mit Behinderungen ist dem Anspruch in der Werkstatt gleich: es

besteht der Anspruch auf einen leistungsunabhängigen Grundbetrag in Höhe von derzeit monatlich 80 Euro, einem der individuellen Arbeitsleistung entsprechenden Steigerungsbetrag und es besteht auch bei einem anderen Leistungsanbieter der Anspruch auf ein Arbeitsförderungsgeld in Höhe von monatlich 52 Euro. Dieses kommt wie in der Werkstatt aber von dem Träger der Eingliederungshilfe und wird von dem anderen Leistungsanbieter an den beschäftigten Menschen ausgezahlt.

Auch bei einem anderen Leistungsanbieter hat der Mensch mit Behinderungen keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn, den ein Arbeitnehmer hätte. Wie bei einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis in der Werkstatt gilt auch bei einem anderen Leistungsanbieter das Mindestlohngesetz nicht.

Auch bei einem anderen Leistungsanbieter gelten die Regelungen des Sozialversicherungsrechts, die

auch in einer Werkstatt gelten. Dabei denke ich besonders an die gesetzliche Rentenversicherung und die dortige Beitragsbemessung, die Beitragstragung und die Beitragserstattung.

Die Menschen sind auch bei einem anderen Leistungsanbieter auf der Grundlage eines Arbeitsentgeltes in Höhe von 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße rentenversichert. Die Beiträge trägt - wie die Werkstatt - der andere Leistungsanbieter allein, sie werden ihm - wie den Werkstätten von den Kostenträgern erstattet. Die rentenrechtlichen Vorschriften sind mit dem 1.1.2018 auf die Anderen Leistungsanbieter ausgeweitet worden, auch für sie geltenden dann auch die in der Aufwendungserstattungs-Verordnung beschriebenen Erstattungs- und Abschlagsverfahren.

Praktische Bedeutung hat dies aber nur für andere Leistungsanbieter, die Leistungen zur Beschäftigung, nicht für die, die Leistungen zur beruflichen

Bildung anbieten. Für diese Personengruppen tragen die Rehabilitationsträger unmittelbar die Beiträge, hiermit sind die künftigen anderen Leistungsanbieter also nicht belastet.

Können auch Inklusionsbetriebe andere Leistungsanbieter sein? Der Gesetzgeber hat Vorgaben gemacht, die ein anderer Leistungsanbieter erfüllen muss. Er hat aber nicht bestimmte Vorstellungen an eine künftige Trägerlandschaft im Auge gehabt. Es machen sich schon Träger von Werkstätten für behinderte Menschen auf den Weg sowie auch Bildungsträger, die bereits über Trägerzulassungen im Fachbereich „Arbeitsmarktdienstleistungen für Menschen mit Behinderungen“ verfügen.

Ich habe eingangs darauf hingewiesen, dass es sich hier nicht um Menschen handelt, die unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes am Arbeitsleben teilhaben können. Diese Menschen

gehören auch nicht zu der Zielgruppe der Inklusionsbetriebe. Inklusionsbetriebe können also nicht als andere Leistungsanbieter auftreten in der Form, dass sie diese Menschen einstellen und beschäftigen. Dafür steht das Instrument des Budgets für Arbeit zur Verfügung, dessen ausdrückliches Ziel die Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ist. Dieses Instrument können auch Inklusionsbetriebe nutzen, aber dieses Instrument ist heute nicht Thema.

Träger von Inklusionsbetrieben und nicht Inklusionsbetriebe selbst können nach meinem Dafürhalten als anderer Leistungsanbieter tätig werden, natürlich unter der Voraussetzung, dass sie die gestellten fachlichen Anforderungen erfüllen.

Eine Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter ist keine Beschäftigung im „Zuverdienst“. Für die Beschäftigung bei einem anderen Leistungsan-

bieter gilt die Maßgabe des § 6 der Werkstätten-Verordnung, eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 - 40 Stunden.

Die Möglichkeit einer stundenweisen Beschäftigung in Inklusionsbetrieben sind mit dem 9. SGB II-Änderungsgesetz zum 1. August 2016 verbessert worden, indem der Schwellenwert der wöchentlichen Arbeitszeit für Leistungen der begleitenden Hilfen der Integrationsämter auf 12 Stunden herabgesetzt wurde.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

Welche Erwartungen hat der Gesetzgeber mit der Einführung des Instrumentes Andere Leistungsanbieter verbunden?

Der Gesetzgeber hatte nicht die Absicht, die Werkstätten für behinderte Menschen in Frage zu stellen oder gar abzuschaffen. Denn Maßstab gesetzgeber-

rischen Handelns müssen die Interessen behinderter Menschen sein. Viele Werkstattbeschäftigte fühlen sich in ihrer Werkstatt wohl. Für diejenigen aber, die lieber einen anderen Weg gehen wollen, darf ein solcher Weg nicht verbaut sein, sondern muss ermöglicht werden. Das erfordert schon der Respekt vor den behinderten Menschen.

Andere Leistungsanbieter sind auch ein Weg, mit dem die bisherige Alleinstellung der Werkstätten beendet wird. Menschen mit Behinderungen, die etwa mit der Qualität einer in der Werkstatt für behinderte Menschen nicht zufrieden sind, weil die berufliche Bildungsmaßnahme nicht mehr auf der Grundlage des vereinbarten Fachkonzepts durchgeführt wird (der RTL-Beitrag des „Teams Wallraff“ am 20. Februar hat ein solches Beispiel gezeigt), haben nunmehr Wahlmöglichkeiten. Auch wenn die Leistungsträger nicht verpflichtet sind, andere Leistungsanbieter zu schaffen, hat auch der Leistungsträger die



Möglichkeit, Leistungen zur Teilhabe alternativ und den Wünschen der Menschen mit Behinderungen entsprechend auch außerhalb einer Werkstatt für behinderte Menschen zu ermöglichen.

Andere Leistungsanbieter müssen die an Werkstätten gestellten räumlichen Anforderungen nicht erfüllen. Deshalb sehe ich ein Angebot anderer Leistungsanbieter nahe am Arbeitsmarkt, durch ausgelagerte berufliche Bildung und ausgelagerte Arbeitsplätze in Betrieben. Hiervon verspreche ich mir mehr Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt als in der Vergangenheit. Die Übergangsquote aus den Werkstätten liegt seit Jahren bei weit unter einem Prozent.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich glaube, wir haben mit dem Bundesteilhabegesetz etwas erreicht. Wir haben für Menschen mit Behinderungen, die heute allein auf Teilhabemöglichkeiten in einer Werkstatt zurückgreifen können, mehr Wege geschaffen, mit Alternativen zu Werkstätten.

Die Leistungsträger erarbeiten nun Konzepte, wie berufliche Bildung und wie Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern ermöglicht werden kann.

Am 1. Januar 2018 kann es losgehen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird den dann beginnenden Prozess beobachten und begleiten und auch für Fragen gerne zur Verfügung stehen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.